

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00796 vom 20. Juli 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00796

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00796 du 20 juillet 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00796 del 20 luglio 2005

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf eine Zusatzrente für ihren Ehemann zukommt.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte geltend, mit der 10. AHV-Revision, in Kraft seit dem 1. Januar 1997, würden Zusatzrenten auch für Ehemänner ausgerichtet (Urk. 1 S. 3). Von der Beschwerdegegnerin sei verkannt worden, dass in ihrem Fall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Zusatzrente bereits am 1. Januar 1997 erfüllt gewesen seien (Urk. 1 S. 4). Da die Schlussbestimmungen zu den Änderungen vom 7. Oktober 1994 des IVG auf die UeB AHVG verwiesen, bestehe gemäss lit. f. Abs. 2 UeB AHVG auch ein Leistungsanspruch für Versicherungsfälle, welche vor dem 1. Januar 1997 eingetreten seien (Urk. 1 S. 5).

2.3. Die Beschwerdegegnerin hielt dem entgegen, dass bei der Beschwerdeführerin der Versicherungsfall bereits im Oktober 1990 eingetreten sei. Die Übergangsbestimmungen enthielten keine Hinweise zu den Zusatzrenten. Das Bundesamt für Sozialversicherung habe jedoch mit Schreiben vom 27. Februar 1998 Informationen an die Ausgleichskassen abgegeben (Bulletin Nr. 5), gemäss welchen bei Versicherungsfällen, welche vor dem 1. Januar 1997 eingetreten seien, sich der Anspruch nach altem Recht richte. Auch wenn diesen Weisungen keine normative Wirkung zukomme und sie vor allem Bundesrecht nicht vorgehen könnten, hätten sich die Ausgleichskassen daran zu halten. Da sämtliche Voraussetzungen von Art. 34 Abs. 1 aIVG bereits im Oktober 1990 erfüllt gewesen seien, bestehe kein Anspruch auf die Ausrichtung einer Zusatzrente (Urk. 7 S. 2 unten Ziff. 3).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Maia Ernst
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

